

Nutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlich vermietbaren Räumlichkeiten der Stadt Wolfhagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 u. 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI 1 S.533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBJ. 2000 I S. 2ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 24.07.2014 die Neufassung der Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in folgenden Liegenschaften werden gemäß § 10 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) nach Maßgabe der Anlage 1 Gebühren erhoben:

Dorfgemeinschaftshaus Altenhasungen, Dorfgemeinschaftshaus Bründersen, Haus des Gastes Ippinghausen, Dorfgemeinschaftshaus Isthä, Haus des Gastes Niederelsungen, Dorfgemeinschaftshaus Nothfelden, Dorfgemeinschaftshaus Philippinenburg, Dorfgemeinschaftshaus Viesebeck, Dorfgemeinschaftshaus Wenigenhasungen, Altes Rathaus Wolfhagen, Stadthalle Wolfhagen

§ 1 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Bürgerhäuser, Gemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Einrichtungen stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wolfhagen, Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden, politischen Parteien oder Wählergruppen und sonstigen juristischen Personen mit Sitz im Gebiet der Stadt Wolfhagen (Einheimische Nutzer) als Veranstaltungsort für eigene private und gewerbliche Veranstaltungen oder Feierlichkeiten gegen Zahlung der vereinbarten Gebühren zur Verfügung. Die Vermietung kann für die gleichen Zwecke auch an dieselben o.g. potentiellen Nutzer erfolgen, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren Sitz nicht im Gebiet der Stadt Wolfhagen haben (Auswärtige Nutzer).**
- (2) Die in Abs.1 genannten Einrichtungen dienen, unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart und der Zweckbestimmung, der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Freizeitgestaltung und Erholung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen und privaten Feiern.**

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigte (Nutzer), Mitwirkende bei Veranstaltungen und Besucher haben die Nutzungs- und Gebührensatzung einzuhalten. Das Hausrecht hat der Bürgermeister. Es wird ausgeübt von dessen Beauftragten, insbesondere den Hausmeistern und Ortsvorstehern / Ortsvorsteherinnen. Diese sind ermächtigt, den Nutzungsberechtigten und Besuchern der Gemeinschaftshäuser Weisungen zu erteilen. Ihre Weisungen sind zu befolgen.
- (2) Verstöße gegen diese Nutzungsordnung sind der Stadt Wolfhagen unverzüglich zu melden.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Überlassung der städtischen Einrichtung bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Wolfhagen. Der Nutzer kann die Räume der Gemeinschaftshäuser nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden. Die Benutzungszeiten sind mit den jeweiligen Ortsvorstehern oder der Stadt Wolfhagen abzustimmen und in einer Nutzungsvereinbarung aufzunehmen. Vom ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Gemeinschaftshauses und der Nebenräume sowie Zuwege hat sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen. Trägt er bei der Übergabe keine Bedenken vor, gelten die Räume und Einrichtungen als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarungen aus wichtigem Grund (insbesondere Eigennutzung) zu kündigen. Eine Kündigung wegen Eigennutzung bei Wahlen erfolgt entschädigungsfrei, sofern der Wahltermin bei Vereinbarungsabschluss noch nicht festgesetzt war.
- (3) Die Parkplätze sowie die Zuwege zum Gebäude werden seitens der Stadt Wolfhagen nicht von Schnee und Eis befreit und nicht gestreut. Der Nutzer übernimmt während der gesamten Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Wolfhagen können nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und sonstigem Zubehör verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung der Stadt Wolfhagen keine Veränderungen vornehmen. Das Benageln, Bekleben und Beschriften der Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- (2) Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu benutzen.
- (3) Die Benutzung von Einweggeschirr ist in den Gemeinschaftshäusern und auf den städtischen Grundstücken, auf denen sich die Gemeinschaftshäuser befinden, nicht gestattet.

- (4) Es ist nicht gestattet, die Wände der Gemeinschaftshäuser bei „Polterabenden“ oder anderen Veranstaltungen mit Gegenständen jeglicher Art zu bewerfen.
- (5) In allen städtischen Gemeinschaftshäusern gilt Rauchverbot. Gesonderte Raucherräume werden nicht vorgehalten.

§ 5 Nutzungsgebühren und Nebenkosten

- (1) Für die Nutzung der städtischen Gemeinschaftshäuser, einschl. der Einrichtungen, werden pro Tag Gebühren, nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben:
- (2) Die Gebühr für private Veranstaltungen oder Feierlichkeiten einheimischer Nutzer nach § 1 Abs.1 beträgt 100 % der Gebühr. Die Gebühr für private Veranstaltungen auswärtiger Nutzer beträgt 175 % der Gebühr.
- (3) Bei Veranstaltungen oder Feierlichkeiten von Gewerbetreibenden wird ein Gebührenaufschlag berechnet. Die Gebühr für einheimische Nutzer nach § 1 Abs.1 beträgt 150 % der Gebühr, für auswärtige Nutzer 225 % der Gebühr.
- (4) Die Stromkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.
- (5) Eine Vor- und Nachbereitung von jeweils bis zu 2 Stunden bleibt ohne Berechnung. Diese Zeit kann nur dann mit der Verwaltung bzw. dem/der Ortsvorsteher/in verlängert werden, wenn eine vorherige oder nachfolgende Veranstaltung Eile gebietet. Ansonsten sind die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen spätestens bis 12.00 Uhr am Folgetag in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie vor der Überlassung gewesen sind.
- (6) Sofern die Reinigung der benutzten Räume einschließlich Küche und Toiletten vom Nutzer nicht selbst erfolgt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird, wird eine Endreinigung durch einen Beauftragten der Stadt Wolfhagen durchgeführt und nach tatsächlichem Aufwand, mit dem aktuellen Stundensatz, in Rechnung gestellt.
- (7) Der angefallene Abfall ist von dem Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Der städtische Abfallbehälter steht hierfür nicht zur Verfügung.
- (8) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.), werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Wolfhagen.
- (9) Wahlen zur Europa-, Bundestag-, Landtag-, Kreistag- bzw. Landrats.- oder Bürgermeisterwahl sind nicht von der Gebühr befreit.
- (10) Grundsätzlich wird eine Kautionshöhe von 250,00 € erhoben. Für größere Veranstaltungen, wie z.B. Abi-Feten, Disco-Feten, Kirmes usw., wird eine Kautionshöhe von 1.000,00 € erhoben. Die Kautionshöhe kann von der Verwaltung bzw. Ortsvorsteher/in an die Art der Veranstaltung angepasst werden.
- (11) Die Kautionshöhe muss spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag unter Angabe des Nutzungsdatums und Ort der Veranstaltung, auf ein in der Nutzungsvereinbarung angegebenes Konto der Stadtkasse Wolfhagen eingezahlt werden. Die Ortsvorsteher/in

oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, gegen Quittung die Kautions sowie den Rechnungsbetrag entgegenzunehmen.

- (12) Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (13) Bei Stornierung des Vertrages seitens des Nutzers innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungstermin, sind 25 % der Gebühr zu zahlen.
- (14) Bei Ausfall der Veranstaltung ohne Stornierung seitens des Nutzers, sind 100 % der Gebühr zu zahlen.
- (15) Die Räumlichkeiten können 4 Wochen lang reserviert werden. Wird der Termin nach Ablauf der Frist nicht verbindlich gebucht, erlischt die Reservierung automatisch ohne weitere Mitteilung; jedoch maximal bis 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin.
- (16) Die Tische und Stühle sind grundsätzlich vom Nutzer auf- und abzubauen.
- (17) Wird für die Veranstaltung ein Mitarbeiter des technischen Außendienstes für z.B. das Bedienen der Tonaanlage, das Stellen von Tischen und Stühlen dauerhaft oder in Rufbereitschaft gewünscht, werden diese nach dem aktuellen Stundensatz der Stadt Wolfhagen abgerechnet.
- (18) In Einzelfällen kann der Magistrat die Nutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- (19) Der Magistrat wird ermächtigt eine Entscheidung über die Änderung bzw. Anpassung der Nebenkosten zu treffen. Die Stadtverordnetenversammlung ist über diese Entscheidung zu unterrichten.

§ 5 a Befreiung

- (1) Die Gemeinschaftshäuser können durch Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und politische Parteien oder Wählergruppen mit Sitz in Wolfhagen für organisationsinterne Zwecke genutzt werden (Organisationsnutzung). Darunter fallen insbesondere die dem Zweck der jeweiligen Organisation dienenden Übungsstunden oder -Einheiten, Sitzungen und Versammlungen der jeweiligen Organe oder der Mitglieder (Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.) und regelmäßige Treffen zur Erfüllung des Organisationszweckes (z.B. monatliches Treffen eines Landfrauenvereins).
- (2) Keine Organisationsnutzung liegt vor, wenn bei der Nutzung die Ausrichtung einer Feierlichkeit im Vordergrund steht oder mit der Nutzung Gewinne erzielt werden sollen. Ferner liegt keine Organisationsnutzung vor bei Veranstaltungen oder Feierlichkeiten von überörtlichen Zusammenschlüssen der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und politische Parteien oder Wählergruppen. Dies gilt auch, wenn die örtliche Organisation mit Sitz in Wolfhagen die Veranstaltung ausrichtet.

- (3) Organisationsnutzungen gleichgestellt werden folgende Nutzungen
- (3.1) Sitzungen der Organe des Landkreises Kassel
 - (3.2) Veranstaltungen der Stadt Wolfhagen
- (4) Die Entscheidung darüber, ob eine Organisationsnutzung nach diesen Regeln vorliegt, trifft der Magistrat. Der Magistrat kann einzelne Organisationen von den Organisationsnutzungen vollständig ausschließen, insbesondere wenn deren Organisationszweck den Zielen der Stadt widerspricht, begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Organisationsnutzung mit sittenwidrigen Handlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verbunden sind oder die Organisation dauerhaft gegen die Regelungen der Nutzungs- und Gebührensatzung verstoßen wird.

§ 5 b Ermäßigungen

- (1) Bei einer Veranstaltung bis 18:00 Uhr mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden wird 50 % der Gebühr berechnet (z.B. Trauermahl).
- (2) Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Wählergruppen, ortsansässige Klassen- und Schulleiternbeiräte, anerkannte politische Parteien und Gruppierungen, auch Bürgerinitiativen sowie Glaubensgemeinschaften mit Sitz in Wolfhagen sind berechtigt, für Veranstaltungen oder Feierlichkeiten die Gemeinschaftshäuser in den jeweiligen Ortsteilen an zwei Kalendertagen pro Jahr gebührenfrei zu nutzen. Die Nebenkosten müssen gezahlt werden.

§ 6 Behördliche Genehmigungen

- (1) Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis sind von dem Nutzer rechtzeitig einzuholen. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (2) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Ordnungsamt der Stadt Wolfhagen die Veranstaltung als vorübergehenden Gaststättenbetrieb anzuzeigen.

§ 7 Einbringung von Gegenständen

- (1) Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte, Musikinstrumente (Klavier etc.) und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wolfhagen einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Wolfhagen keine Haftung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung aus dem Gemeinschaftshaus zu entfernen, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart worden ist.

- (3) Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände des Nutzers hervorgerufen werden, übernimmt allein der Nutzer alle Kosten sowie die Haftung.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen des städtischen Beauftragten befolgt werden.
- (2) Die Verwendung von offenem Feuer / Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen in den Gemeinschaftshäusern und den Nebenräumen ist nicht erlaubt.
- (3) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.
- (4) Bei möglichen Gefahren für Personen und Sachen ist es der Stadt Wolfhagen bzw. den Beauftragten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (5) Die Gänge und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (6) Bei größeren Veranstaltungen oder Feierlichkeiten (z.B. Kirmes, Karneval, Abi-Feten, Discoververanstaltungen) können zusätzliche Auflagen, seitens der Verwaltung oder des/der Ortsvorsteher/in verlangt werden.

§ 9 Bedienung technischer Anlagen

- (1) Sämtliche technische Anlagen dürfen nur von dem betreffenden Beauftragten der Stadt Wolfhagen bedient werden, soweit die Bedienung dem Nutzer nicht ausdrücklich gestattet worden ist. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

§ 10 Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Nutzers. Plakate und Anschläge dürfen nur an genehmigten Werbeflächen angebracht werden. Die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften über das Plakatieren sind einzuhalten. Veranstalter, die für ihre Veranstaltung innerhalb des Stadtgebietes „wild plakatieren“, können von einer Überlassung des betreffenden Gemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

§ 11 Garderobe

- (1) Die Haftung für die Garderobe übernimmt der Nutzer. Er stellt die Stadt Wolfhagen von allen Haftungsansprüchen frei.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt Wolfhagen schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Liegenschaften und deren Zugänge entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände beruht, den die Stadt Wolfhagen zu vertreten hat.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wolfhagen an den überlassenen Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben. Der Nutzer hat sich nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung der Stadt Wolfhagen nachzuweisen.

§ 13 Verstöße

- (1) Verstößt der Nutzer bei Nutzung des betreffenden Gemeinschaftshauses und der Nebenräume in erheblicher Weise gegen die vertraglichen Vereinbarungen und die Nutzungs- und Gebührensatzung oder die Anweisungen des Hausmeisters/Ortsvorsteher, ist er auf Verlangen der Stadt Wolfhagen zur sofortigen Räumung des betreffenden Gemeinschaftshauses verpflichtet.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Wolfhagen berechtigt, Räumung und Instandsetzung des Gemeinschaftshauses auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

§ 14 Immissionsschutzbestimmungen

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner im Bereich der Gemeinschaftshäuser von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages nicht gestört werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass durch die Musikdarbietungen unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft, nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungszeiten nach 22.00 Uhr.
- (3) Der Nutzer hat auf die Besucher einzuwirken, dass weder vor der Veranstaltung, während der Veranstaltung noch nach der Veranstaltung unzulässiger Lärm (z.B. vermeidbares Laufenlassen der KFZ-Motoren, durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge, lautstarke Unterhaltungen der Besucher sowie der Raucher) verursacht wird. Es ist darauf zu achten, die Türen stets geschlossen zu halten.
- (4) Das Steigenlassen von Himmelslaternen sowie das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt.

§ 15 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie vor der Überlassung gewesen sind. Der Übergabetermin ist vorab mit dem Hausmeister oder dem Ortsvorsteher zu vereinbaren.
- (2) Die Außenbereiche des Gebäudes sind von dem Nutzer zu säubern. Sollte eine Nachreinigung durch städtisches Personal erforderlich sein, so wird dies mit dem jeweils aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt.

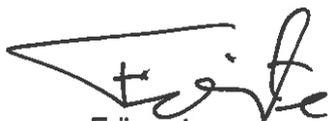
§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Von diesen allgemeinen Bestimmungen der Nutzungs- und Gebührensatzung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung in der Nutzungsvereinbarung abgewichen werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (3) Bei Betriebsstörungen kann kein Schadensersatz gelten gemacht werden.
- (4) Ist eine Bestimmung der Nutzungsvereinbarung unwirksam, treffen beide Vertragspartner eine einverständliche Regelung, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Die restliche Nutzungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2002.

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen


Förste
1.Stadtrat



-Siegel-

Wolfhagen, den 13. August 2014